

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



In Gottes Gnaden
Friedrich Wilhelm Kön-

nig in Preussen / Marggraf zu Bran-
 denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Sam-
 merer und Churfürst / Souverainer Prinz
 von Oranien, Neucharel- und Vallengin, zu
 Geldern / Magdeburg / Cleve Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der
 Casuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu
 Grossen Herzog / &c. &c.

Ich habe Getreue : Nachdem Wir aus Unserm Hoflager
 unterm 2ten dieses Monats allergnädigst rescribiret und verordnet ha-
 ben / daß die von der Judenschaft in denen Städten besetzte Juden- Krancken- Wärter
 wegen des Ihnen untersagten Handels / zwar keine Privilegien- Jura, nach der bisherigen
 Observantz entrichten/ nichts- desto weniger und jedennoch aber sowohl vor obiger concess-
 sion die Jura zur Recruten- Casse, nach dem in dem Marinen- Reglement wegen der Juden-
 schulmeister und Kiepper geordneten Satz / nemlich ein Juden- Krancken- Wärter in
 grossen Städten fünf Dührle in mittlern Drey Dührle und in geringen Städten zwey Dührle
 entrichten/ als auch die Trau- Scheins- Gelder / gleich denen andern Juden / zu bezahlen an-
 gehalten werden sollen; Als befehlet Wir Euch hiemit allergnädigst / bey vorkommenden
 Fällen darauf acht zu haben / daß die hinfünftig anzustellende Juden- Kranken- Wärter
 nicht- nur solche darauf stehende Privilegien- Gelder / nach beschaffenheit jeder Stadt son-
 dern auch bey Ihrer Verheyrahtung die Zehen Dührle Trau- Scheins- Gelder vorher / ehe
 sie entweder den Dienst antreten oder heyrathen bezahlen / und darüber quitung produciren/
 worüber nicht nur / so oft ein special- Casus vorkommt / Anzeige anhero geschehen / sondern
 auch in der zufolge Verordnung vom 15ten May 1737 jährlich einzuwendenden Tabelle von
 neu- Verzeiherten oder Verheyrahteten Juden / zugleich Anweisung derer Krancken- Wär-
 ter halber gethan werden muß. Seynd Euch mit Gnaden gewogen: Begeben Cleve / in
 Unserm Krieges- und Domainen- Cammer / den 30. Junii, 1738.

An statt und von wegen Allerhöchstigl.
 Seiner Königl. Majestät.

S. W. v. Borcke.

Nappard. Veelhaar. Schmitz. Franck. Wisman. Dursam. Colberg. Schwachenberg.

J. H. Bief.

Monday May

de Judo & Arabum & Wörtern
von

30 Junii 1538

1/20

100



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



In Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König

in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Sam-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz
von Oranien, Neuchatel- und Vallengin, zu
Sachsen / Magdeburg / Silesien / Jülich / Berg / Stettin / Pommern / der
Lithauen und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu
Großen Herzog / &c. &c.



Indem Wir aus Unserm Hoflager
allergnädigst rescribiret und verordnet ha-
ben in denen Städten bestellte Juden-Kranken-Wärter/
welche zwar keine Privilegien-Jura, nach der bisherigen
Ordnung und jedennoch aber sowohl vor obigen Landes-
gerichten in dem Marinen-Reglement wegen der Juden-
Kranken-Wärter in Sachsen / nemlich ein Juden-Kranken-Wärter in
Drey Rthlr. und in geringen Städten Zwey Rthlr.
Selder / gleich denen andern Juden / zu bezahlen an-
Wir Euch hiemit allergnädigst / bey vorkommenden
zukünftig anzustellende Juden-Kranken-Wärter
zu geben Selder / nach beschaffenheit jeder Stadt son-
derlich zu sehen Rthlr. Trau-Scheins-Selder vorher / ebe-
nso zu zahlen / und darüber quitung produciren/
Casus vorkommt / Anzeige anhero geschehen / sondern
den 17ten May 1737. jährlich einmündenden Tabelle von
den Juden / zugleich Anweisung derer Kranken-Wär-
ter Euch mit Gnaden gewogen: Begeben Silesien / in
Linn / den 30. Junii, 1738.

von wegen Allerhöchstigl.
Majestät.

Im Auftrag: Francke Wisman Durham. Colberg. Schwachenberg.

J. H. Bick.

135